

**Examenshilfe: Aktuelle examensrelevante Rechtsprechung aus dem
Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrecht**

Stand: 08. April 2020

1. **VGH Mannheim, Beschl. v. 20.8.2019 – 5 S 2488/18:** Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist ein rechtliches Interesse für die Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens vor Anhängigkeit der Klage grundsätzlich zu verneinen, wenn dieses Fragen betrifft, denen die Behörde im Rahmen ihrer Amtsermittlung nachzugehen hat. Nur wenn der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass die Behörde unter Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes gar nicht oder fehlerhaft ermittelt, kann das notwendige rechtliche Interesse bejaht werden. Vor der Einleitung eines antragsbedürftigen Verwaltungsverfahrens kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass die Behörde ihre Verpflichtung zur Amtsermittlung verletzen wird.
2. **BVerwG, Beschl. v. 20.9.2019 – 7 A 5/19:** Bedient sich die Verwaltung privatrechtlicher Organisationsformen, ohne dass diesen die Befugnis eingeräumt wird, hoheitlich zu handeln, kommt für Klagen gegen diese privatrechtlichen Organisationen, auch wenn sie vom Staat gegründet und beherrscht werden, nur der Zivilrechtsweg in Betracht. Abwehransprüche gegen Planungsarbeiten der privatrechtlich organisierten DB Netz AG sind als privatrechtlich zu qualifizieren; **OVG Münster, Beschl. v. 3.1.2017 – 19 A 1970/14:** Für einen Rechtsstreit um den Bestand und den Inhalt eines Grabnutzungsrechts auf einem Friedhof einer korporierten jüdischen Kultusgemeinde ist der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet. Es handelt sich hierbei nicht um eine rein innerkirchliche Maßnahme. Für diesen Rechtsstreit ist gem. § 40 I VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, da ein Grabnutzungsrecht auf einem Friedhof als ein subjektiv-öffentliches Sondernutzungsrecht an der öffentlichen Anstalt 'Friedhof' anzusehen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Träger des Friedhofs ein kommunaler, kirchlicher oder privater Träger oder eine korporierte Religionsgemeinschaft ist (§ 1 II, IV bis VI BestG NRW); **BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 3.4.2019 – 2 BvR 328/16:** Wenn und soweit die Kirchen (hier: Zeugen Jehovas) die Möglichkeit geschaffen haben, Rechtsstreitigkeiten (hier: Ausschluss aus der Religionsgemeinschaft) von einem kirchlichen Gericht beurteilen zu lassen, und somit die Gelegenheit besteht, die Streitigkeit im Einklang mit dem kirchlichen Selbstverständnis beizulegen, gebietet es die verfassungsrechtlich geschuldete Rücksichtnahme gegenüber diesem Selbstverständnis den staatlichen Gerichten, über Fragen des kirchlichen Amtsrechts jedenfalls nicht vor Erschöpfung des kirchlichen Rechtswegs zu entscheiden. Dies gilt ungeachtet der Frage, ob der innerreligionsgemeinschaftliche Rechtsschutz hinter den für staatliche Maßnahmen geltenden Verfahrensgrundsätzen zurückbleibt oder nicht.
3. **BVerwG, Beschl. v. 2.1.2017 – 5 B 8/16:** Ist eine Klage von einer anderen Person als dem Kläger handschriftlich unterschrieben worden, genügt sie nur dann dem Schriftlichkeitserfordernis des § 81 I 1 VwGO, wenn diese Person wirksam zur Prozessführung bevollmächtigt ist. Der Mangel der Vollmacht bei Einreichung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels kann durch Genehmigung des Vertretenen mit rückwirkender Kraft geheilt werden, soweit noch nicht ein die Klage oder das Rechtsmittel als unzulässig verworfenes Prozessurteil vorliegt. Die Genehmigung kann auch in der Erteilung einer Prozessvollmacht liegen; **VGH Mannheim, Beschl. v. 13.8.2018 – 12 S 1476/18:** Das in § 81 I 1 VwGO normierte Erfordernis

der Schriftlichkeit der Klageerhebung verlangt, dass die Klageschrift grundsätzlich die eigenhändige Namensunterschrift des Absenders enthält. Die anhand der Klageschrift ersichtliche Kenntnis von Umständen, die im Regelfall nur dem Betroffenen bekannt sind, kann geeignet sein, über das Fehlen einer eigenhändigen Unterschrift hinwegzuhelfen.

4. **BVerwG, Urt. v. 7.12.2016 – 6 C 12/15:** Wird ein Widerspruchsschreiben, das in ein elektronisches Dokument im pdf-Format umgewandelt und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, als Anlage mittels einfacher E-Mail an die zuständige Behörde übermittelt, kann ein solches Dokument dem Formerfordernis des § 70 I 1 VwGO i.V.m. § 3a II VwVfG genügen; **OVG Bautzen, Beschl. v. 19.10.2015 - 5 D 55/14:** Eine einer nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene E-Mail als PDF-Datei angehängte Beschwerdeschrift genügt nicht dem Schriftformerfordernis (entgegen BGH, Beschl. v. 15.7.2008 – X ZB 8/08; zur sog. Container-Signatur siehe auch **BAG, Beschl. v. 15.8.2018 – 2 AZN 269/18**).
5. **BVerwG, Beschl. v. 8.8.2019 – 3 B 41/18:** Das OVG hatte die Klage als unzulässig abgewiesen, weil der Kläger innerhalb der Klagefrist (§ 74 I 1, II VwGO) Klage nur gegen den Freistaat Sachsen, nicht aber gegen die beklagte Landeshauptstadt Dresden erhoben habe. Eine Auslegung der Klageschrift nach §§ 133, 157 BGB ergebe aber, so das BVerwG, dass die Klage von vornherein gegen die beklagte Landeshauptstadt Dresden gerichtet war; **zuvor OVG Bautzen, Urt. v. 31.5.2018 – 3 A 655/17:** Ist der Beklagte zwar irrtümlich, aber gleichwohl eindeutig anwaltlich bezeichnet worden, ist gegen ihn Klage erhoben worden. Eine Rubrumsberichtigung bzgl. des richtigen Beklagten scheidet dann aus. Entgegen der überwiegenden Meinung wirkt eine subjektive Klageänderung, mit der der Beklagte ausgewechselt wird, nicht auf den Zeitpunkt der Klageerhebung gegen den ursprünglichen Beklagten zurück. Der Grundsatz der nach Versäumung der Klagefrist eingetretenen Bestandskraft eines VA, die Ausdruck der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens und damit Ausfluss der Rechtsstaatlichkeit ist, kann allein aus prozessökonomischen Gründen nicht gegenüber einem Beklagten durchbrochen werden, jedenfalls sofern er sich nicht hierauf einlässt.
6. **OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.1.2018 – 7 ME 110/17:** Wird eine Straße nach § 8 NStrG teileingezogen und hat dies eine Verlagerung der Verkehrsströme auf andere Straßen zur Folge, so werden die Anlieger dieser Straßen, in die der Verkehr abgedrängt wird, jedenfalls dann in eigenen Rechten im Sinne des § 42 II VwGO (analog) verletzt, wenn eine durch die angegriffene Teileinziehung ausgelöste zusätzliche Immissionsbelastung die Gesundheit dieser Anlieger zu schädigen vermag (Art. 2 II GG) oder ihr (Grund-)Eigentum schwer und unerträglich treffen kann (Art. 14 I GG). Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts - hier: der Teileinziehung - ist innerhalb einer Behörde das Organ zuständig, das auch den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Anordnungsbefugnis bildet einen Annex zur Sachentscheidungskompetenz. Wird die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsakts - hier: der Teileinziehung - nicht von dem zuständigen Organ der Behörde angeordnet, liegt darin ein Verfahrensfehler, der zur formellen Rechtswidrigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung führt; siehe auch **OVG Saarlouis, Beschl. v. 29.3.2018 – 2 D 5/18:** Ein Anzeigerstatter hat kein subjektiv öffentliches Recht auf Tätigwerden der Bußgeldbehörde. Das Ordnungswidrigkeitenrecht kennt anders als das Strafverfahren keine subjektiven Rechtspositionen von Anzeigerstattern, die auf eine Pflicht zur Bearbeitung, Durchführung eines Verfahrens und Ahndung eines festgestellten Verstoßes (hier: Glockengeläut) gerichtet wären; **OVG Koblenz, Urt. v. 17.10.2019 –**

- 1 A 11941/17.OVG:** Die Klage eines Gewerbebetriebs gegen eine Änderungsgenehmigung des Rhein-Hunsrück-Kreises, durch die der Nachtbetrieb für fünf Windenergieanlagen in der Nähe des Betriebsgeländes der Klägerin zugelassen wurde, ist bereits mangels Klagebefugnis unzulässig; **BVerwG, Urt. v. 27.9.2018 – 7 C 23/16:** Eine Anstalt des öffentlichen Rechts, der die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers übertragen sind, kann nicht gerichtlich geltend machen, dass die Abfallbehörde zum Schutz ihrer Funktionsfähigkeit gegen eine gewerbliche Abfallsammlung einschreitet; **BVerwG, Urt. v. 28.11.2019 - 7 C 2.18:** Die Klage eines Anwohners gegen einen Lärmaktionsplan ist mangels Klagebefugnis unzulässig (Die Klägerin, die im Umfeld des Flughafens Frankfurt a. M. wohnt, wendet sich gegen den Lärmaktionsplan Hessen-Teilplan Flughafen Frankfurt/Main. Nach ihrer Auffassung genügt dieser nicht den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Lärminderungsplanung und der Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Es gebe keine Vorschrift, die der Klägerin einen Anspruch auf Überprüfung und Ergänzung eines Lärmaktionsplans einräumt. Dagegen legte die Klägerin Revision ein. Das BVerwG hat die Revision zurückgewiesen. Die Klägerin ist im Unterschied zu anerkannten Umweltvereinigungen nicht von der Notwendigkeit der Geltendmachung einer Verletzung in eigenen Rechten befreit. Solche Rechte bestehen im Hinblick auf Lärmaktionspläne nicht. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz enthält in den Vorschriften zur Lärminderungsplanung keine drittschützende Norm, auf die sich die Klägerin hier berufen kann. Aus dem Unionsrecht folgt ebenfalls kein subjektiv-rechtlicher Anspruch. Nach der Rechtsprechung des EuGH kann ein Einzelner die Einhaltung einer durch eine Richtlinie auferlegten Verpflichtung nur einfordern, wenn er unmittelbar von der Verletzung betroffen ist. Die Verpflichtung muss klar, präzise und nicht an Bedingungen geknüpft sein, was etwa bei der Normierung von Grenzwerten der Fall sein kann. Diese Anforderungen erfüllt die Umgebungslärmrichtlinie nicht); **VGH München, 25.6.2019 – Vf. 4-VII-17** (zu den Voraussetzungen einer Popularklage gegen ein Unterlassen der Landeshauptstadt München als Ordnungsgeber im Zusammenhang mit der Hundeverordnung): Unzulässig ist eine Popularklage, durch die der Antragsteller eine Ausdehnung der Anleinplicht für große Hunde auf das gesamte Stadtgebiet sowie eine Einbeziehung kleiner Hunde in den Geltungsbereich der Hundeverordnung erreichen will; **BVerwG, Beschl. v. 17.7.2019 – 3 BN 2/18:** Die Antragsbefugnis nach § 47 II 1 VwGO ist zu bejahen, wenn der Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch die angegriffene Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in einer eigenen Rechtsposition verletzt wird; der Nachweis einer tatsächlichen Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Die Annahme, ein Antragsteller verfolge "in Wahrheit" andere Ziele, macht die Berufung auf die zu bejahende Möglichkeit einer Verletzung des Eigentums nicht rechtsmissbräuchlich.
7. **OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19.1.2017 – OVG 3 S 101.16:** Erfolgen mehrere Zustellungen, ist für Beginn und Ablauf der Rechtsmittelfrist die erste wirksame Zustellung maßgeblich. Das BVerwG hat bei wiederholter Zustellung von Widerspruchsbescheiden entschieden, dass es auf die erste Zustellung ankomme. Die Erwägungen, dass durch die erneute Zustellung nicht die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand umgangen werden dürfen und die Annahme, dass auch die weiteren Zustellungen hätten für den Fristlauf Bedeutung, dem Interesse nach Rechtssicherheit zuwiderläuft, gelten auch im Verhältnis von Erst- zu Rechtsmittelgericht. Zudem sieht das Gesetz nirgends eine Befugnis des Gerichts vor, durch erneute Zustellung einer Entscheidung die durch die vorhergehende Zustellung bereits wirksam

in Lauf gesetzte Rechtsmittelfrist zu verlängern. Bei einem Rechtsanwalt ist die Kenntnis zu erwarten, dass bei Mehrfachzustellungen der Lauf der Rechtsmittelfrist durch die erste Zustellung bewirkt wird; **BFH, Urt. v. 14.6.2018 – III R 27/17**: Unter „Aufgabe zur Post“ iSd § 122 II Nr. 1 AO wird auch die Übermittlung eines VA durch einen privaten Postdienstleister erfasst. Die Einschaltung eines privaten Postdienstleisters sowie die weitere Einschaltung eines Subunternehmers können für die Zugangsvermutung innerhalb der Dreita- gesfrist von Bedeutung sein, weil hierdurch möglicherweise ein längerer Postlauf gegeben ist. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob nach den bei den privaten Dienstleistern vorgesehenen organisatorischen und be- trieblichen Vorkehrungen regelmäßig von einem Zugang des zu befördernden Schriftstücks innerhalb von drei Tagen ausgegangen werden kann.

8. **VGH Mannheim, Urt. v. 5.11.2018 – 12 S 509/18**: Soweit der Zugang eines VA überhaupt bestritten wird, ist der betroffenen Person regelmäßig eine Substantiierung nicht möglich, sie ist daher nicht erforderlich (Anschluss an BSG, Urt. v. 26.7.2007 - B 13 R 4/06 R). Es ist jedoch zu prüfen, ob sich Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Bestreitens des Zugangs ergeben. In diesem Zusammenhang sind auch Indizienbe- weise zu berücksichtigen, so dass bspw. bestimmte Verhaltensweisen des Empfängers zu seinem Nachteil die Annahme rechtfertigen können, dass tatsächlich der Zugang innerhalb der Drei-Tages-Frist erfolgt ist; **OVG Lüneburg, Beschl. v. 3.12.2018 – 9 LA 124/18**: Die Rechtsprechung, wonach ein Adressat, der die Zugangsfiktion des § 122 II Nr. 1 AO außer Kraft setzen will, substantiiert Tatsachen vortragen muss, die schlüssig auf den verspäteten Zugang hindeuten und damit Zweifel an der Zugangsvermutung begründen, bezieht sich ausschließlich auf solche Fälle, in denen der Adressat des Bescheides diesen zwar erhalten hat, aber den Zugang innerhalb des Drei-Tages-Zeitraums bestreitet. Sie gilt nicht für Fälle, in denen der Adressat den Zugang des Schriftstücks als solchen bestreitet. In diesem Fall bedarf es keiner besonderen Substantiierung des Nichterhalts des Schriftstücks, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für einen tatsäch- lichen Erhalt vorliegen.
9. **BVerwG, Urt. v. 29.8.2018 – 1 C 6.18**: Eine Rechtsbehelfsbelehrung mit dem Zusatz „Die Klage muss in deutscher Sprache abgefasst sein“ ist weder irreführend noch fehlerhaft im Sinne des § 58 II VwGO.
10. **BVerwG, Urt. v. 9.5.2019 – 4 C 2/18**: § 58 I VwGO verlangt keine Belehrung über den Beginn der einzu- haltenden Frist.
11. **OVG Lüneburg, Beschl. v. 30.9.2019 – 9 LB 59/17**: Eine Rechtsbehelfsbelehrung muss keine Angaben zu dem Zeitpunkt des Fristbeginns enthalten. Es bedarf auch keiner Nennung der Bekanntgabe als für den Fristbeginn maßgebendes Ereignis. Es bedarf keines Hinweises, dass sich der Sitz des Verwaltungsge- richts in der Bundesrepublik Deutschland befindet. Die durch die Einfügung des § 55a VwGO rechtlich ermöglichte elektronische Übermittlung der Klage ist keine dritte, neben die Schriftform oder die Erhebung zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle tretende eigenständige Form der Klageerhe- bung. Es handelt sich lediglich um eine weitere Übermittlungsmöglichkeit eines schriftlichen Dokuments. Es ist daher nicht erforderlich, in der Rechtsbehelfsbelehrung auch auf die durch § 55a VwGO eingeräumte Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Klageschrift an das Gericht hinzuweisen. Ein Hinweis in der Rechtsbehelfsbelehrung, dass die Klage „schriftlich oder zur Niederschrift“ erhoben werden kann, führt somit zu keinem Belehrungsmangel (str.!).

12. **OVG Koblenz, Beschl. v. 12.6.2019 – 8 A 11392/18:** Die Rechtsmittelbelehrung in einem Widerspruchsbescheid, die auf die Möglichkeit der Klageerhebung „schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ hinweist, ist nicht deshalb unrichtig, weil sie die E-Mail-Adresse des Verwaltungsgerichts nicht benennt.
13. **VGH Mannheim, Beschl. v. 5.2.2018 – A 11 S 192/18:** Eine Rechtsmittelbelehrung ist bei der gebotenen abstrakten Betrachtungsweise geeignet, einen Irrtum über die formellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen, wenn sie den Hinweis enthält, *„Einzelheiten zum Einreichungsverfahren in elektronischer Form finden sich unter www.justizportal.de im Bereich Service/Online-Dienste unter dem Stichwort elektronischer Rechtsverkehr. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht.“* und bei Aufruf der Seite nicht auf alle nach § 55a III und IV VwGO zulässigen Übermittlungswege für die Einreichung elektronischer Dokumente hingewiesen wird.
14. **OVG Bautzen, Beschl. v. 9.7.2019 – 5 A 327/19:** Dokumente, die im Wege des Telefaxes, insbesondere auch des Computerfaxes, übermittelt werden, zählen zu den schriftlichen, nicht zu den elektronischen Dokumenten, auch wenn sie elektronisch über das Internet oder ein Web-Interface übertragen werden. Der Gesetzgeber hat diese Übermittlungsformen den Regelungen für den elektronischen Rechtsverkehr nicht unterworfen, weshalb insoweit die für die Einreichung elektronischer Dokumente geltenden Anforderungen des § 55a VwGO keine Anwendung finden.
15. **BVerwG, Beschl. v. 11.9.2018 – 4 B 34.18:** Ist einem Nachbarn die Baugenehmigung, durch die er sich beschwert fühlt, nicht amtlich bekanntgegeben worden, so läuft für ihn weder in unmittelbarer noch in analoger Anwendung der §§ 70, 58 II VwGO eine Widerspruchsfrist. Hat er jedoch gleichwohl sichere Kenntnis von der Baugenehmigung erlangt oder hätte er sie erlangen müssen, so kann ihm nach Treu und Glauben die Berufung darauf versagt sein, dass sie ihm nicht amtlich mitgeteilt wurde. Dann läuft für ihn die Widerspruchsfrist nach § 70 i.V.m. § 58 II VwGO so, als sei ihm die Baugenehmigung in dem Zeitpunkt amtlich bekannt gegeben, indem er von ihr sichere Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Der Verlust des Widerspruchsrechts wegen Zeitablaufs setzt außer der Untätigkeit des Nachbarn kein weiteres besonderes Umstandsmoment auf Seiten des Bauherrn voraus. Die Verwirkung eines Rechts setzt demgegenüber außer der Untätigkeit des Berechtigten während eines längeren Zeitraums voraus, dass besondere Umstände hinzutreten, welche die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nach so langer Zeit nicht mehr geltend machen würde (Vertrauensgrundlage) und der Verpflichtete ferner darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeübt werde (Vertrauenstatbestand); **vgl. auch OVG Koblenz, Beschl. v. 13.3.2017 – 8 A 11416/15:** Der Widerspruch eines Nachbarn, dem die Baugenehmigung nicht bekannt gegeben wurde, ist – abgesehen von der möglichen Verwirkung des Widerspruchsrechts – nach dem Grundsatz von Treu und Glauben in Anlehnung an § 70 II VwGO iVm § 58 II VwGO auch allein wegen Zeitablaufs unzulässig, wenn seit dem Zeitpunkt, in dem er von der Erteilung der Genehmigung zuverlässig Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können, ein Jahr verstrichen ist (so auch **VGH München, Beschl. v. 30.4.2019 – 15 ZB 18.979;** siehe auch **OVG Münster, Beschl. v. 14.11.2019 – 8 A 241/17;** zur **Verwirkung des Anfechtungsrechts bei Konkurrentenklagen** im Beamtenrecht siehe **BVerwG, 30.08.2018 – 2 C 10.17.**

16. **OLG Dresden, Beschl. v. 18.11.2019 – 4 U 2188/19:** Scheitert die Übertragung eines fristgebundenen Schriftsatzes per Telefax, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, den Schriftsatz über das besondere elektronische Anwaltspostfach zu versenden. Das Unterlassen ist der vertretenen Partei nur dann nicht als schuldhaftes Versäumnis zuzurechnen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Übermittlung aus dem beA nicht möglich war.
17. **OVG Hamburg, Beschl. v. 13.1.2020 – 1 Bf 193/19:** Hat ein Rechtsanwalt aufgrund entsprechender Erfahrungen und Hinweise Anlass, an einer störungsfreien Datenübertragung und damit an der Eignung einer Telefax-Übermittlung für die Übersendung eines fristwahrenden Schriftsatzes zu zweifeln, darf er sich, wenn er sich gleichwohl für eine Übermittlung per Telefax entscheidet, nicht ohne jede Rückversicherung darauf verlassen, die Datenübertragung werde störungsfrei funktionieren. Dies gilt auch dann, wenn der Sendebericht keine Fehlermeldung enthält. Das Gericht ist im Rahmen seiner Fürsorgepflicht nicht dazu verpflichtet, umgehend zu prüfen, ob ein am letzten Tag einer Frist eingegangener Schriftsatz formelle Mängel aufweist, um erforderlichenfalls sofort durch entsprechende Hinweise auf deren Behebung hinzuwirken.
18. **OVG Lüneburg, Beschl. v. 10.10.2019 – 10 ME 191/19:** Der Adressat eines ihn begünstigenden Verwaltungsakts kann isoliert eine ihn belastende Befristung anfechten. Ob die Anfechtungsklage zur isolierten Aufhebung der Befristung führen kann, ist eine Frage der Begründetheit und nicht der Zulässigkeit des Anfechtungsbegehrens, sofern nicht eine isolierte Aufhebbarkeit offenkundig von vornherein ausscheidet (vgl. **BVerwG, Urt. v. 19.9.2018 - 8 C 6.17**).
19. **BVerwG, Urt. v. 22.1.2020 – 8 CN 2.19:** Das Personenbeförderungsgesetz ermächtigt nicht zum Erlass einer Rechtsverordnung (hier: Taxiordnung der Stadt München), die gebietet, dass Taxis nur an behördlich zugelassenen Stellen bereitgehalten werden dürfen.
20. **VGH München, Beschl. v. 30.3.2020 – 20 NE 20.632:** Der VGH München hat entschieden, dass die Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie nicht außer Vollzug gesetzt wird (Die erlassene Verordnung hält die Menschen an, physische und soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und räumlichen Abstand einzuhalten (§ 1 I), untersagt Gastronomiebetriebe jeder Art (§ 1 II) sowie Besuche bestimmter Einrichtungen (§ 1 III) und – beim Fehlen triftiger Gründe – das Verlassen der eigenen Wohnung (§ 1 IV und V). Nach § 2 tritt die Verordnung mit Wirkung vom 21.3.2020 in Kraft und mit Ablauf des 3.4.2020 außer Kraft. Die Antragsteller wenden sich gegen die vorläufige Ausgangsbeschränkung und sind der Meinung, die Außervollzugsetzung der Verordnung sei zur Abwehr schwerer Nachteile dringend geboten. Die durch die Corona-Verordnung beschränkte Freiheit könne nicht nachträglich wiederhergestellt werden. Zudem sei mit weiteren Beschränkungen zu rechnen. Der Eingriff durch die Verordnung in die Rechte der Antragsteller sei durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) nicht gedeckt. Der VGH München hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, weil die angegriffene Verordnung aller Voraussicht nach eine hinreichende gesetzliche Grundlage findet. Die Verordnungsermächtigung nach § 32 S. 1 iVm § 28 I 1 IfSG sei in der zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Fassung, die sie durch das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von

nationaler Tragweite“ vom 27.3.2020 [BGBl. 2020 I S. 587 ff.; BT-Drs 19/18111] erhalten hat, nicht zu beanstanden. Die durch die Verordnung vorgesehenen verbindlichen Einschränkungen der Grundfreiheiten der Antragsteller seien angesichts der infektionsrechtlichen Bedrohungslage gerechtfertigt. Der Verordnungsgeber sei jedoch laufend verpflichtet zu überprüfen, ob und inwieweit er die durch die Verordnung getroffenen Einschränkungen aufrechterhält).

21. **OVG Hamburg, Beschl. v. 26.3.2020 – 5 Bs 48/20:** Die Betreiberin mehrerer Einzelgeschäfte für den Handel mit elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern musste aufgrund der Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg ihre Läden zu Recht schließen (Die Allgemeinverfügung regelt die Schließung von Einzelhandelsgeschäften, wobei bestimmte Betriebe und Einrichtungen von dieser Regelung ausgenommen werden. Die Betreiberin mehrerer Einzelgeschäfte für den Handel mit elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern hatte sich mit ihrem Eilantrag gegen die Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg vom 16.3.2020 gewandt. Das OVG Hamburg hat die Beschwerde zurückgewiesen. Das OVG Hamburg hat im Wesentlichen ausgeführt, dass die in der angegriffenen Allgemeinverfügung vorgesehene Unterscheidung zwischen Geschäften mit einem stark spezialisierten Warensortiment wie dem der Antragstellerin und den von einer Schließung ausgenommenen Verkaufsstellen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs dienen, verfassungsrechtlich tragfähig erscheint. Es hat zudem die erstinstanzliche Einschätzung des Verwaltungsgerichts bestätigt, dass bei Abwägung dem Schutz der Gesundheit der gesamten Bevölkerung der Vorzug vor den wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin zu geben ist).
22. **OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.3.2020 – OVG 11 S 12.20:** Die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg vom 22.3.2020 ist hinsichtlich der Untersagung sonstiger Ansammlungen und des Aufenthaltes im öffentlichen Raum rechtmäßig (Nach Auffassung des OVG Berlin-Brandenburg verletzen die Regelungen hinsichtlich der Untersagung „sonstiger Ansammlungen“ in § 1 I der Verordnung und hinsichtlich des Aufenthaltes im öffentlichen Raum in § 11 der Verordnung den Antragsteller insbesondere nicht in seinem Recht auf Freizügigkeit. Die angegriffenen Bestimmungen fänden eine hinreichende Rechtsgrundlage im Infektionsschutzgesetz. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem neuartigen Coronavirus auch in anderen Ländern und dessen Einstufung als Pandemie durch die WHO seien die angeordneten Schutzmaßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen und überschritten den dem Verordnungsgeber eingeräumten Einschätzungsspielraum nicht. Dass sie über die Regelungen hinausgingen, die am 22.3.2020 von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der Bundesländer vereinbart worden seien, sei nicht ersichtlich).
23. **OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.2.2018 – OVG 6 B 7.17:** Ein Subventionsempfänger hat bei erfolgreicher Anfechtung einer Teilrücknahme des Zuwendungsbescheides keinen Anspruch auf Prozesszinsen für die von dem Subventionsgeber nachzuzahlenden Fördermittel (vielmehr setzen Prozesszinsen zusätzlich einen Annexantrag auf Zahlung nach § 113 I 2, IV VwGO voraus); **BVerwG, Urt. v. 23.1.2019 - 10 C 5/17:** Die Jahresfrist für den Widerruf eines Zuwendungsbescheides beginnt zu laufen, wenn die Sache entscheidungsreif ist. Ist sie verstrichen, bevor die Behörde den Widerruf verfügt, so wird sie auch dann nicht wieder in Lauf gesetzt, wenn der Betroffene dem Widerruf widerspricht und die Behörde dem Widerspruch aufgrund ergänzender Ermittlungen teilweise stattgibt.

24. **BVerwG, Urt. v. 30.10.2019 – 6 C 18.18:** Ein Album mit weitgehend gewaltverherrlichenden und massiv diskriminierenden Songtexten kann als jugendgefährdend indiziert werden (Das OVG Münster hatte der Klage stattgegeben. Dabei hatte es ausschließlich darauf abgestellt, dass die Bundesprüfstelle den Kunstgehalt nicht vollständig erfasst habe, weil sie die an einzelnen Titeln des Albums mitwirkenden Texter und Komponisten nicht ordnungsgemäß angehört habe. Dies könne im gerichtlichen Verfahren nicht nachgeholt werden, weil der Bundesprüfstelle für die Abwägungsentscheidung ein gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum eröffnet sei. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg. Das BVerwG hat seine Rechtsprechung aus den 1990er-Jahren nicht fortgeführt und einen Beurteilungsspielraum der Bundesprüfstelle nicht mehr anerkannt. Ein solcher Beurteilungsspielraum ist mit der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV 1 GG nicht vereinbar. Ein Sachgrund für die Zurücknahme der gerichtlichen Kontrolle einer Indizierungsentscheidung ist nicht gegeben. Die pluralistische Zusammensetzung der Bundesprüfstelle reicht hierfür ebenso wenig aus wie deren Weisungsunabhängigkeit. Die tatsächlichen Feststellungen und Wertungen der Bundesprüfstelle zu den jugendgefährdenden Wirkungen und dem künstlerischen Stellenwert eines Kunstwerks sind sachverständige Aussagen, rechtfertigen aber nicht die Annahme eines Beurteilungsspielraums. Daher kann allein wegen der unterbliebenen Anhörung der weiteren am Album beteiligten Künstler im Verwaltungsverfahren die Indizierungsentscheidung nicht aufgehoben werden. Die Indizierungsentscheidung erweist sich als rechtmäßig. Aus den Feststellungen der Bundesprüfstelle ergibt sich, dass das Album nach den von diesem zutreffend zugrunde gelegten Maßstäben jugendgefährdende Wirkungen hat. Der Kläger hat diese sachverständige Beurteilung nicht zu erschüttern vermocht. Gleiches gilt für die Beurteilung des Kunstgehalts des Albums als bloße Unterhaltung, auch unter Berücksichtigung des vom Kläger vorgelegten Gutachtens).
25. **OVG Magdeburg, Beschl. v. 14.8.2019 – 2 M 78/19:** Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor, wenn dem Gegner die Beschwerdebegründung nur zur Kenntnisnahme und nicht auch zur Stellungnahme übersandt wird, wenn das Beschwerdegericht anschließend eine angemessene Zeit mit seiner Entscheidung wartet.
26. **BVerfG, Beschl. v. 14.1.2020 – BvR 2055/16:** Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch Verwaltungsakt verstößt nicht gegen hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 V GG (hier: § 38 I des Landesdisziplinargesetzes Baden-Württemberg).
27. **VGH Mannheim, Beschl. v. 8.7.2019 – 4 S 1168/18:** Der Anspruch auf Erstattung der Kosten eines im Vorverfahren zugezogenen Rechtsanwalts setzt nicht voraus, dass der Widerspruchsführer sich vor Erteilung der Vollmacht zunächst persönlich an die Behörde wendet, die den belastenden Verwaltungsakt erlassen hat.
28. **OLG Koblenz, Urt. v. 12.9.2019 – 1 U 135/19:** Zivilrechtliche Ansprüche einer Gemeinde (hier eine Rechnung für die Erneuerung eines Wasser-Hausanschlusses) können grundsätzlich nicht im Wege der schnellen und einfachen Verwaltungsvollstreckung begetrieben werden. Wegen des Gewaltenteilungsgrundsatzes sind diese durch einen Mahnbescheid oder die Erwirkung eines gerichtlichen Vollstreckungstitels zu verfolgen, zu dessen Durchsetzung dann regelmäßig der Gerichtsvollzieher einzuschalten wäre.

29. **VGH Mannheim, Beschl. v. 19.4.2018 – 11 S 311/18:** Ordnet die Behörde nachträglich die sofortige Vollziehung an, so hat sie, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, die Betroffenen vorher anzuhören. Dieses folgt zwar nicht aus § 28 VwVfG, aber aus dem Rechtsstaatsprinzip, das auch einen Anspruch auf rechtliches Gehör vermittelt. Ein Verfahrensfehler kann aber in entsprechender Anwendung des § 45 I Nr. 3, II VwVfG geheilt werden.
30. **BVerfG, Beschl. v. 26.6.2018 – 1 BvR 733/18:** Die Fachgerichte können ihre Entscheidungen im Eilverfahren sowohl auf eine Folgenabwägung als auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten des Hauptsachebegehrens stützen. Dabei müssen die Fachgerichte die Sach- und Rechtslage umso eingehender prüfen, je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher die Eintrittswahrscheinlichkeit ist. Die Notwendigkeit einer umfassenden und abschließenden Prüfung wie im eigentlichen Hauptsacheverfahren ergibt sich dabei aber nur ausnahmsweise. Ausreichend ist eine genügend intensive Durchdringung der Sach- und Rechtslage sowie ein weitgehend zuverlässig prognostizierbarer Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache.
31. **VGH Mannheim, Beschl. v. 15.3.2018 – 11 S 2094/17:** Gegen einen Hängebeschluss bzw. eine Zwischenentscheidung des Verwaltungsgerichts ist keine Beschwerde gegeben; **a.A. VGH München, Beschl. v. 31.5.2019 – 8 CS 19.1073:** Eine verwaltungsgerichtliche Zwischenentscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (sog. „Hängebeschluss“), die eine sachliche, wenn auch zeitlich befristete Entscheidung über das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers enthält, kann gemäß § 146 I VwGO mit der Beschwerde angegriffen werden.